

265 Organisationsreglement Gemeinderat Rafz, Neuregelung Finanz- und Visumskompetenzen Gemeinderat, Ressortvorsteher und Personal; Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2021, Behördenerlass

Ausgangslage

Im Rahmen der durchgeführten Organisationsentwicklung in der Gemeindeverwaltung inkl. Forst- und Werkbetrieb wurden u.a. auch Interviews mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter durchgeführt. Daraus resultierten verschiedene Massnahmen, welche vom Gemeinderat bzw. Gemeindeschreiber geprüft und im Bedarfsfall umgesetzt werden sollen.

Anpassung Finanz- und Visumskompetenzen

Finanzkompetenzen

Eine dieser dokumentierten Massnahmen betrifft die Überprüfung und Anpassung der Finanz- und Visumskompetenzen des Gemeinderates, der Ressortvorsteher sowie des Personals.

Die heutigen Finanzkompetenzen sind sehr tief gehalten und bedingen bei deren Überschreitung stets einen Beschluss durch den Gemeinderat als für den Aufgabenvollzug zuständiges Organ.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen generieren die aktuell sehr tiefen Finanzkompetenzen der Ressortvorsteher und des Personals einen erheblichen Mehraufwand, da bei deren Überschreitung ein offizieller Antrag erstellt und durch den Gemeinderat beschlossen werden muss. Eine Erhöhung der Finanzkompetenzen kann hierbei Abhilfe schaffen, wobei die Ressourcen dadurch für andere, wichtige und zeitintensive Projekte und Aufgaben eingesetzt werden können. Dadurch können gleichzeitig auch die Abläufe gestrafft und Zeit bei der Entscheidungsfindung eingespart werden (Sitzungsturnus Gemeinderat aktuell alle zwei Wochen). Deshalb sollen die Finanzkompetenzen angepasst und erhöht werden, wobei diese bei den Ausgaben innerhalb des Budgets höher ausfallen sollen, als ausserhalb.

Organisationsreglement

Im Organisationsreglement legt der Gemeinderat seine Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und die Organisationsstruktur der Verwaltung fest. Mit GRB Nr. 230 vom 6. September 2016 hat der Gemeinderat das Organisationsreglement genehmigt und auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

Die Regelung der Finanz- und Visumskompetenzen ist deshalb als neuer Artikel im Organisationsreglement des Gemeinderates aufzuführen (**Änderungen rot markiert**):



Art. 10 Finanz- und Visumskompetenzen (neu)

Finanzkompetenzen

In Franken	Einmalige Ausgaben		Jährlich wiederkehrende Ausgaben	
	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget
Gemeinderat (Art. 21 GO)	ab 30'000 bis 150'000	ab 10'000 bis 150'000 max. 300'000/p.a.	ab 5'000 bis 40'000	ab 2'000 bis 40'000 max. 100'000/p.a.
Ressortvorsteher/in	bis 30'000	bis 10'000 max. 30'000/p.a.	bis 5'000	bis 2'000 max. 4'000/p.a.
Gemeindeschreiber/in	bis 20'000	bis 5'000 max. 15'000/p.a.	bis 2'000	bis 1'000 max. 2'000/p.a.
Betriebsleiter/in	bis 20'000	bis 5'000 max. 15'000/p.a.	bis 2'000	bis 1'000 max. 2'000/p.a.
Leiter/in Bauamt und Immobilien	bis 20'000	bis 5'000 max. 15'000/p.a.	bis 2'000	bis 1'000 max. 2'000/p.a.
Übrige Abteilungsleiter/innen*	bis 10'000	bis 2'000 max. 6'000/p.a.	bis 1'000	bis 500 max. 1'000/p.a.
Bereichsleiter/innen**	bis 5'000	bis 1'000 max. 3'000/p.a.	bis 500	---
Sachbearbeiter/innen***	bis 1'000	---	---	---

*inkl. Leitungen Bereiche Forst, Werke, Wasser und Hauswartung

**inkl. Leitung Bibliothek

***inkl. Hauswartungen sowie Jugend- und Gemeinwesenarbeit

Kreditüberschreitungen

Reicht ein Budget- oder Verpflichtungskredit nicht aus, ist aber aus rechtlichen oder sachlichen Gründen das Bedürfnis nach einer Überschreitung offensichtlich, so kann der/die Ressortvorsteher/in die durch den Gemeinderat bewilligte Ausgabe bis zu 10% des betroffenen Budget- bzw. Verpflichtungskredits, max. jedoch Fr. 10'000.--, gleichwohl tätigen.

Wird ein Budget- oder Verpflichtungskredit um mehr als 10% oder Fr. 10'000.-- überschritten oder ist eine solche Überschreitung absehbar, ist beim Gemeinderat zulasten seiner autonomen Kreditkompetenz nach Art. 21 Ziffer 1 GO in Verbindung mit Art. 17 Ziff. 3 GO oder gegebenenfalls bei der Gemeindeversammlung eine ergänzende Kreditbewilligung im Sinne eines Nachtrags- bzw. Zusatzkredits einzuholen.

Gebundene Ausgaben

Die Ressortvorsteher sind berechtigt, im Budget nicht enthaltene, gebundene Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- im Einzelfall, max. Fr. 50'000.-- pro Jahr, in eigener Kompetenz zu tätigen. Die getätigten Ausgaben werden durch die jeweiligen Abteilungs- bzw. Bereichsleiter in einer separaten Übersicht festgehalten und sind der Abteilung Finanzen bis 31. Januar des Folgejahres zur Kontrolle abzuliefern.

Vom Gemeinderat in eigener Kompetenz gefasste Kreditfreigaben von gebundenen Ausgaben über Fr. 150'000.-- sind im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechtssachen) zu veröffentlichen.

Visumskompetenzen

Rechnungen und Auszahlungsbelege sind mit einem materiellen und formellen Visum zu versehen. Für das materielle Visum ist die bestellende bzw. diejenige Person zuständig, welche die sachliche Richtigkeit der Rechnung bzw. des Belegs überprüfen kann. Die Berechtigung zum formellen Visum richtet sich sinngemäss nach den Finanzkompetenzen. In allen Fällen erfolgt die Zahlungsfreigabe durch die Abteilung Finanzen.

Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget
Einzelunterschrift gemäss Finanzkompetenzen	Abteilungsleiter zusammen mit Ressortvorsteher

Die neuen Finanzkompetenzen ersetzen die bestehenden, weshalb folgende Artikel des Organisationsreglements anzupassen sind (~~Änderungen rot markiert~~):

Art. 10 Ressortvorsteher (alt)

Die Ressortvorsteher arbeiten im Gemeinderatskollegium mit und sind zuständig für:

- ~~Finanzkompetenzen im Rahmen des Voranschlags bis höchstens Fr. 10'000.-- für einmalige Ausgaben im Einzelfall, im Maximum Fr. 50'000.--/Jahr sowie für nicht im Budget enthaltene Neuanschaffungen bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall und im Maximum Fr. 15'000.--/Jahr. Für budgetierte Ausgaben über Fr. 10'000.-- und nicht budgetierte Ausgaben über Fr. 5'000.-- ist der Gemeinderat zuständig~~

Art. 31 Gemeinbeschreiber (alt)

Kompetenzen

- ~~Finanzkompetenzen für Verwaltungsbelange im Rahmen des Voranschlags bis höchstens Fr. 7'500.-- für einmalige Ausgaben im Einzelfall, im Maximum Fr. 15'000.--/Jahr~~
- ~~Nicht budgetierte Ausgaben bis höchstens Fr. 2'500.-- für einmalige Ausgaben im Einzelfall, im Maximum Fr. 7'500.--/Jahr~~

Art. 33 Stellenbeschriebe (alt)

~~Die Finanzkompetenzen der Mitarbeitenden und~~ Die Unterschriftsberechtigung der Mitarbeitenden ergeben sich aus den Stellenbeschrieben.

Art. 34 Betriebsleiter

Kompetenzen

- ~~Finanzkompetenzen für Forst- und Werkbelange im Rahmen des Voranschlags bis höchstens Fr. 20'000.-- für einmalige Ausgaben im Einzelfall, im Maximum Fr. 150'000.-- pro Jahr~~
- ~~Finanzkompetenzen für Forst- und Werkbelange, die nicht im Voranschlag enthalten sind bis höchstens Fr. 2'500.--, im Maximum Fr. 5'000.--/Jahr~~

Anpassung Artikel-Nummerierung

Durch den neuen Art. 10 Finanz- und Visumskompetenzen erhalten zudem die nachfolgenden Artikel eine neue Nummerierung.

Erwägungen

Anpassung Finanz- und Visumskompetenzen

Die Anpassung der Finanz- und Visumskompetenzen ist auch im Hinblick auf den neuen Termin- und Ablaufplan für die Budgetierung (siehe GRB Nr. 30 vom 4. Februar 2020) und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten für die Budgetierung durch die Abteilungs- und Bereichsleitungen gerechtfertigt und angebracht.

Kompetenz Gemeinderat

Nach Art. 19 Ziff. 13 lit. a der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) ist der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnungen zuständig.

Behördenerlass

Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen nach § 4 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

Die Anpassung des Organisationsreglements liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann deshalb in Form eines Behördenerlasses beschlossen werden.

Amtliche Publikation

Nach § 7 Abs. 1 und 2 GG sind u.a. Erlasse über das amtliche Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Rafz zu veröffentlichen und dabei mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Denn kommunale Erlasse sind nach § 19 Abs. 1 lit. d es kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) anfechtbar.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Mittels Behördenerlass werden, im Sinne der genannten Erläuterungen, folgende Änderungen des Organisationsreglements des Gemeinderates Rafz vom 6. September 2016, genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt:
 - Neuer Artikel:
Art. 10 Finanz- und Visumskompetenzen
 - Inhaltliche Anpassung bestehende Artikel (alt):
Art. 10 Ressortvorsteher, Art. 31 Gemeindeschreiber, Art. 33 Stellenbeschriebe und Art. 34 Betriebsleiter
 - Anpassung Artikel-Nummerierung:
Nach dem neuen Art. 10 Finanz- und Visumskompetenzen
2. Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Kanzlei, wird beauftragt, den Behördenerlass in den amtlichen Publikationsorganen mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
3. Die Abteilungs- und Bereichsleitungen werden gebeten, ihre Mitarbeitende über die Änderungen der Finanz- und Visumskompetenzen zu informieren.
4. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Behördenerlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Beschlüsse sind, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz, Herr Karl Schweizer, Präsident, Gärstejuchert 21, 8197 Rafz; Beschluss zusätzlich per E-Mail an alle RPK-Mitglieder
 - B3.2.2 Organisationsreglement Gemeinderat, Neuregelung Finanz- und Visumskompetenzen per 1. Januar 2021

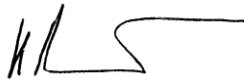
Mitteilung durch Protokollauszug in elektronischer Form an:

- Gemeinderat (5)
- Gemeindeschreiber Marc Bernasconi
- Stv. Gemeindeschreiber und Leiterin Sicherheit Romy Wassmer
- Leiterin Schulverwaltung Pia Schaller
- Leiterin Abteilung Soziales Olivia Wanner
- Leiter Bauamt und Immobilien Nikolaus Angst
- Leiter Finanzen Michael Lehmann
- Bereichsleiterin Steuern Jeannette Ruschak
- Bereichsleiterin Einwohnerdienste Manuela Grütter
- Bereichsleiterin Gebühren- und Bestattungswesen Margrit Fritschi
- Leiter Forst- und Werkbetrieb Werner Rutschmann

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger



Marc Bernasconi

Versandt: 13. November 2020